

## **Informationen zu Laien-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler in Sachsen-Anhalt**

Das Ministerium für Bildung beantwortet die wichtigsten Fragen so:

*Warum sollen Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen, einen Antigen-Selbsttest durchführen?*

Der regelmäßige und flächendeckende Einsatz von Laien-Selbsttests ist neben der Einhaltung der AHAL-Maßnahmen ein wesentlicher und wichtiger Beitrag, um das Infektionsgeschehen zu beschränken. Die Selbsttests stellen daher einen entscheidenden Beitrag zur Eindämmung der Pandemie dar und geben den in der Schule anwesenden Personen Sicherheit während des Präsenzunterrichts.

*Gibt es eine Pflicht, sich testen zu lassen?*

Ab dem 12. April gilt per Erlass: Zur Teilnahme am Unterricht an allen Schulen wird vorausgesetzt, dass sich Schülerinnen und Schüler **zwei Mal pro Woche verbindlich** testen lassen, entweder über einen in der Regel in der Schule zur Verfügung gestellten Laien-Selbsttest, durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses, durch eine qualifizierte Selbstauskunft, z.B. eine eidesstattlicher Versicherung der Eltern nach einem Selbsttest oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

*Was passiert mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht testen lassen wollen oder für die keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt?*

Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis vorlegen, **ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich**. Die Kinder oder Jugendlichen müssen die Lernzeit zuhause verbringen und werden mit Lernaufgaben versorgt.

*Um was für Tests handelt es sich?*

Es handelt sich um **Laien-Selbsttests**, die eine einfache Anwendung mittels **Nasen-Abstrich** aus dem vorderen Bereich der Nase und nicht aus dem Nasen-Rachen-Raum ermöglichen. Die Tests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für die Anwendung durch Laien zugelassen.

*Wann und wo sollen die Schülerinnen und Schüler getestet werden?*

Die Tests sollen **in der Regel in der Schule** durchgeführt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler in die Schule kommen. Auf diese Art und Weise hat die Schule einen verlässlichen und nachvollziehbaren Überblick darüber, welche Schülerinnen und Schüler einen Test durchgeführt haben und wie dieser ausgefallen ist. Die Schulen legen fest, an welchen Wochentagen die Tests durchgeführt werden. Anders als bisher wird es auch möglich sein, dass Eltern in der Schule die Schnelltest erhalten können und diese mit ihren Kindern zu Hause durchführen.

*Wer soll die Tests in der Schule durchführen?*

Die ausgelieferten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ausdrücklich für die Selbstanwendung durch Laien zugelassen. Der Tupfer muss nicht mehr tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur etwa zwei Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch ein Laie den Test durchführen kann. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Schnelltests, die nur von fachlich geschultem Personal vorgenommen werden können, einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

Lehrkräfte müssen die Tests nicht bei den Kindern durchführen, sind aber gebeten, den Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests behilflich zu sein. Eine Verpflichtung zur Hilfe bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests besteht für Lehrkräfte nicht.

*Werden auch Kinder getestet, die bereits eine Corona-Erkrankung überstanden haben?*

Auch bereits erkrankte und genesene Schülerinnen und Schüler erhalten ein Testangebot bzw. müssen auch alle Schülerinnen und Schüler ab dem 12. April verbindlich einen Test durchführen, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können.

*Wie können sich Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule testen lassen?*

Bislang können sich Schülerinnen und Schüler wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger testen lassen, also in Testzentren, Hausarztpraxen und Apotheken, sofern dort bereits Kapazitäten zur Testung vorliegen. Das dort bescheinigte Testergebnis gilt als Nachweis zum Betreten des Schulgeländes.

*Wann darf das Schulgelände betreten werden?*

Das Schulgelände darf nur dann betreten werden, wenn durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test mit negativem Ergebnis nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Der Zutritt ist auch gestattet, wenn unmittelbar nach dem Betreten ein Test durchgeführt wird.

*Was passiert, wenn ein Test positiv ausfällt?*

Sollte ein SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests positiv ausfallen ist gemäß Nr. 10.1 und 10.2 Rahmenplan-HIA-Schule zu agieren: Die Schülerin oder der Schüler begibt sich je nach Alter in ein freies Zimmer und wartet dort auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten und begibt sich in häusliche Quarantäne. Die Erziehungsberechtigten veranlassen über den behandelnden Arzt oder die Hotline 116 117 einen PCR-Test. Ein positives Testergebnis muss nicht heißen, dass die jeweilige Schülerin oder der Schüler tatsächlich mit dem Virus infiziert ist. Eine endgültige Abklärung durch das Gesundheitsamt bleibt abzuwarten.

*Müssen die Kinder nach den Tests trotzdem Masken tragen?*

Ja, die Festlegungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entsprechend dem Rahmenplan-HIA-Schule gelten weiterhin. Je mehr Präventivmaßnahmen zusammenwirken, desto höher ist der Infektionsschutz.

Quelle: [Ministerium für Bildung \(sachsen-anhalt.de\)](https://www.bildung.sachsen-anhalt.de) abgerufen am 07.04.2021, 8.30 Uhr